

viduelle Auffassung der Landschaft, die von demselben ihm aufgedrungene Empfindung durch Wahl des Standpunktes, des Lichtes, des Umfangs, der Hervorhebung einzelner Punkte vor andern u. s. w. bekundet. Dagegen wird das Bild des Golfs von Neapel, welches nicht selbständig nach der Natur, sondern nach einer schon vorhandenen bildlichen Darstellung abgezeichnet worden, nicht die eigene Auffassung des Künstlers, nicht die von der Natur ihm aufgedrungene Empfindung an sich tragen, weil die eigene Auffassung, der individuelle Eindruck dem Copirenden fehlt, und er daher nur die Auffassung seines Vorgängers wiederzugeben vermag, kurz, er muß Alles dem Bilde des ersten Künstlers entnehmen, wenn er nicht Gefahr laufen will, ein der Natur nicht entsprechendes Bild anzufertigen. An dem Mangel der selbständigen Auffassung, an der hervortretenden Uebereinstimmung mit dem Originale würde schon der Laie die Nachbildung erkennen. Denn die wiederzugebenden Gegenstände fordern die Benutzung derselben Linien, wenn die Abbildung dem Vorbilde gleichen soll, und ob diese Linien aus eigener Auffassung hervorgegangen sind oder ob sie nur dem Vorbilde entnommen sind, das kann der Laie leichter beurtheilen, als ein Schriftwerk, dessen Worte mit andern gleichbedeutenden vertauscht, dessen Sätze durch Veränderung der Construction unkenntlich gemacht sind. Es kommt hierbei darauf an, daß der schöpferische Gedanke in der Nachbildung derselbe, welcher das Original hervorbrachte, daß die denselben zum Werke gestaltende Form im Originale eine naturwüchsige, in der Nachbildung eine angekünstelte ist. Es ist dies keine unüberwindliche Schwierigkeit. Denn gerade die Rede, die Sprache ist vorzugsweise geeignet, die Eigenheit des Urhebers auszuprägen, dem Geisteswerke dessen Charakter aufzudrücken. Der Stil offenbart die Eigenheit des Urhebers, welcher sich durch eine Umarbeitung, wie der Plagiator sie verübt, niemals soweit auslöschen läßt, daß diese Verschiedenheit nicht allenthalben hindurchleuchtet und die Art der angewendeten Thätigkeit bei der Bearbeitung eines fremden Werkes hinreichend verrathen sollte. Derselbe wird auch bei den Schriftwerken die Verschiedenheit der Auffassung eines Gedankens, der Wiedergabe der Empfindung, die Eigenartigkeit des Strebens markiren. Wo diese Verschiedenheit der Auffassung, der Empfindung in der gestaltenden Bearbeitung desselben Gedankens durch zwei Schriftsteller an zwei Werken nicht erkennbar ist, da urtheilen wir mit Recht, daß das eine Geisteswerk das Original, das andere die mechanische (handwerksmäßige) Bervielfältigung sei.

Ist es uns gelungen, klar zu machen, was Plagiat sei, und nachzuweisen, daß mit demselben eine Rechtsverletzung ausgeübt wird, weil darin eine der mechanischen gleiche unbefugte Bervielfältigung eines fremden Geisteswerkes liegt, — ist es uns gelungen, die Grenzen zwischen selbständiger, geistiger Thätigkeit bei dem Schaffen eines Geisteswerkes und der handwerksmäßigen Thätigkeit bei Bearbeitung eines fremden Werkes scharf zu ziehen und damit dem Richter die Handhabe zu reichen, mit welcher er das Plagiat fassen kann, — dann wird man nicht länger anstehen können, die Forderung an die Gesetzgebung gerechtfertigt zu finden, eine solche schriftstellerische Fertigkeit zu denjenigen zu rechnen, deren Zwischentreten zum Zwecke der mechanischen Bervielfältigung eines Geisteswerkes die Nachbildung nicht zu einem rechtmäßigen selbständigen Geisteswerke macht, und demzufolge die Umstilisirung eines fremden Geisteswerkes durch die (mechanische, handwerksmäßige) Kunst zu schreiben als ein dem verbotenen Nachdrucke an Strafbarkeit gleichzustellendes Plagiat anzuerkennen, welches zu den Verletzungen des Urheberrechts nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 gehört, derselben Strafe verfällt und die Verpflichtung zur vollen Entschädigung nach sich zieht.

Eine postalische Unebenheit.

Unter dieser Aufschrift bringt der Herausgeber der „Papier-Zeitung“, Hr. Carl Hofmann in Berlin W., Potsdamer Str. 134, nachstehende Aufforderung, welche die besondere Beachtung des Buchhandels verdient:

„Im deutsch-österreichischen Postverband kosten Drucksachen unter Streifband

bis zu 50 Gramm Gewicht 3 Pf.,

von 50 bis 250 Gramm Gewicht 10 Pf. Porto.

Im Weltpostverband kosten

Streifbandsendungen für je 50 Gramm Gewicht 5 Pf.

Hierbei, sowie bei allen anderen Portosätzen ist offenbar der Grundsatz festgehalten worden, daß für die Beförderung im Weltpostverkehr etwa das Doppelte zu zahlen ist, wie für den Verkehr im Inland.

Eine Streifbandsendung, die zwischen 50 und 100 Gramm wiegt, kostet jetzt:

im Weltpostverband $2 \times 5 = 10$ s.,

im Inland 10 Pf.

Hierin liegt offenbar eine Abweichung von dem angeführten Grundsatz zum Nachtheil des Inlandes, welche der Abhilfe bedarf

Wir haben durchaus nicht die Annahme zu glauben, daß unfert- (der Papier-Zeitung) wegen einer Aenderung in den bestehenden Portosätzen getroffen werden könnte, wissen aber aus persönlichem Verkehr, daß sich viele Fachblätter in gleicher Lage befinden. Auch die Tagespresse wie das ganze Druck-Verlags-Geschäft, in weiterem Sinne das ganze Publicum, empfindet häufig die Härte der unverhältnißmäßigen Erhöhung des Portos einer Streifbandsendung, die das Gewicht von 50 Gramm überschreitet. Wenn trotzdem bis jetzt seitens der Betheiligten keine erheblichen Anstrengungen behufs Aenderung oder Erweiterung der bestehenden Bestimmungen gemacht wurden, so liegt dies einzig und allein daran, daß die große Menge in öffentlichen Dingen stets auf Anregung von anderer Seite wartet.

Wir wollen hiermit den Anstoß gegeben haben und bitten um Einsendung von Zustimmungserklärungen Einzelner sowie von Fachvereinen, Gewerbevereinen und Handelskammern.

Da die von uns gewünschte Einschaltung eines Inland-Portosatzes von 5 Pfennig für Streifbandsendungen von 50 bis 100 Gramm

vom Reichspostmeister (ohne Gesetz) verfügt werden kann,

da sie die Bestimmungen des Weltpostvereins nicht berührt,

da sie im Gegentheil die bestehenden Portosätze einheitlicher gestaltet, indem sie auch diese Position in Einklang mit dem Grundgedanken setzt,

so ist an einem Erfolg unseres Gesuches nicht zu zweifeln, wenn durch zahlreiche Unterschriften nachgewiesen wird, daß die Einschaltung dieses Portosatzes die Interessen des Handels und der Gewerbe fördert und von einer großen Zahl der Betheiligten gewünscht wird.

Wir rechnen besonders darauf, daß sowohl die politische, wie die Tagespresse sich der Sache annehmen und sie ihrem Leserkreis dringend empfehlen wird; denn ohne zahlreiche Unterstützung können wir nichts ausrichten. Die eingehenden Zustimmungsschreiben werden wir s. B. der an den Reichspostmeister zu richtenden Eingabe anschließen.“

Personalnachrichten.

Am 30. November ist der langjährige verdienstvolle Leiter der „Kölnischen Zeitung“, Herr Wilh. Schulte infolge eines Schlagflusses gestorben.